

# Beschlussvorlage

<b>Ortsgemeinde Monzingen</b>
-------------------------------

Nr.	<b>2022Monzin020</b>
Fachbereich	<b>Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen</b>

Sachbearbeiter(in)	<b>Wolf, Michael</b>
Datum	<b>26.08.2022</b>

Gremium

Gemeinderat Monzingen

Termin

12.09.2022

Status

öffentlich beschließend

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;  
Bauvorhaben: Erweiterung der bestehenden Hallenanlage durch einen schrittweisen Erweiterungsbau; Industriestraße 7, Flur 44, Nr. 10/1, 12/8, 12/19, 13, 87/4, 87/5**

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 36 Abs. 1 BauGB ist im Baugenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden, wenn das Vorhaben nach den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB realisiert werden soll.

Die Gemeinde darf Ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt ein Antrag auf Erweiterung eines Gewerbehäuses / Hallenbaus auf dem Grundstück Industriestraße 7, Flur 44, Parzellen 10/1, 12/8, 12/19, 13, 87/4, 87/5, vor.

Der Bauherr möchte von den vorgeschriebenen Abstandsflächen  $H = <0,25 H$  (Gebäudehöhe) in Richtung der gemeindeeigenen Grundstücke Flur 44 Nr. 12/1 und 13 befreit werden. Die betroffenen Stellen sind im beiliegenden Plan rot gekennzeichnet. Die Abweichung wird erforderlich um das Grundstück für die Erweiterung optimal ausnutzen zu können. Aus dem ebenfalls beigefügten Befreiungsantrag, kann die Begründung entnommen werden.

Hinweis

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich.

Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen und der Befreiung gemäß Befreiungsantrag zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig  
\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

Klaus Stein  
Vorsitzender